

§ 4

Ein Beteiligter, der infolge der Führung des Grundbuchs durch die Behörden des Mängelgebiets einen erheblichen Rechtsverlust erlitten hat oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erleidet, kann nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 die Gewährung eines billigen Ausgleichs verlangen.

§ 5

Der Antrag auf Gewährung des Ausgleichs (§ 4) ist bei dem Grundbuchamt bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen. Der Beginn der Frist wird durch allgemeine Anordnung des Preussischen Justizministers bestimmt.

§ 6

(1) Das Grundbuchamt hat zu versuchen, einen billigen Ausgleich unter den Beteiligten herbeizuführen. Gelingt das nicht, so macht das Grundbuchamt den Beteiligten einen befristeten Vergleichsvorschlag.

(2) Nehmen die Beteiligten den Vergleichsvorschlag nicht an, so entscheidet das Grundbuchamt. Es kann hierbei in bestehende Rechts- und Rangverhältnisse eingreifen, soweit dies im Interesse eines billigen Ausgleichs erforderlich ist.

§ 7

Gegen die Entscheidung des Grundbuchamts findet binnen drei Monaten die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit statt. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§ 8

Aus einem zur Niederschrift des Grundbuchamts geschlossenen Vergleich sowie aus den gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Vollstreckung von gerichtlichen Vergleichen und Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt.

§ 9

(1) Für Handlungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden Gerichtskosten nicht erhoben.

(2) Über die außergerichtlichen Kosten der Beteiligten in den Fällen des § 6 Abs. 2 und des § 7 wird nach billigem Ermessen entschieden.

Berlin, den 21. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz über das Inkrafttreten der reichsrechtlichen Regelung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer.

Vom 21. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

§ 1

Die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 531), die Vorschriften des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 537) und die die Grundsteuer und Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 545) finden keine Anwendung, soweit sie für Länder bisher noch nicht gelten und auch künftig nicht eingeführt werden.

§ 2

Die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 und des Gewerbesteuerrahmengesetzes vom 1. Dezember 1930 werden durch eine neue reichsrechtliche Regelung ersetzt, die am 1. April 1937 in Kraft tritt.

Berlin, 21. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Gesetz über die Entpflichtung und Beretzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens.

Vom 21. Januar 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches werden zum Schluß des Semesters, in dem sie ihr 65. Lebensjahr vollenden, kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden.

§ 2

Fordern überwiegende Hochschulinteressen die weitere Ausübung des Lehramtes durch einen bestimmten Hochschullehrer, so kann die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Entpflichtung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

§ 3

Die beamteten Hochschullehrer des Deutschen Reiches können auf einen ihrem Fachgebiet entsprechenden Lehrstuhl einer anderen deutschen Hochschule versetzt

werden, wenn es das Reichsinteresse im Hinblick auf den Neuaufbau des deutschen Hochschulwesens erfordert.

§ 4

Fällt aus Anlaß des Neuaufbaus ein Lehrstuhl fort oder wird er einem anderen Fachgebiet zugeschlagen, so kann der bisherige Inhaber von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden werden.

§ 5

Entpflichtete Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter, rücken jedoch nicht mehr auf Sondervergütungen und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit fallen mit der Entpflichtung fort.

Versezte Hochschullehrer erhalten ihre gesetzlichen Bezüge weiter. Sondervergütungen und Nebenbezüge für die Lehrtätigkeit werden neu festgesetzt.

§ 6

Die Maßnahmen auf Grund der §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes trifft unmittelbar der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Er erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und umgrenzt die nach der Entpflichtung verbleibenden Rechte der Hochschullehrer.

§ 7

Bei den forstlichen Hochschulen tritt an die Stelle des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Reichsforstmeister.

§ 8

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Verkündung und endet am 31. Dezember 1937.

Berlin, den 21. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung
Rust

Zweite Verordnung über Rechnungsführung in der Krankenversicherung.

Vom 16. Januar 1935.

Auf Grund der §§ 366, 367 der Reichsversicherungsordnung und des § 126 des Reichsknappschaftsgesetzes wird hiermit verordnet:

Für die Rechnungsführung der reichsgesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO.), der Reichsknappschaft

als Träger der Krankenversicherung (§ 7 RVO.) und der See-Krankenkasse (§ 476 RVO.) gelten folgende Vorschriften:

I. Rechnungsführung

A. Allgemeines

§ 1

(1) Es sind folgende Bücher zu führen:

1. Mitgliederverzeichnis,
2. Leistungsbuch,
3. Einnahme- und Ausgabebücher (Haupt- und Aufteilungsbuch),
4. Beitragsollbuch,
5. Ersatzleistungsbuch,
6. Verzeichnis der unerledigten Rechnungen,
7. Vermögensbuch (Lagerbücher).

(2) Die Verwendung von Hilfsbüchern und Hilfsregistern ist zulässig. Die Bücher, mit Ausnahme des Hauptbuchs, können in Teilbänden oder als Loseblattbücher oder in Karteiform geführt werden.

(3) Das Statistische Reichsamt stellt nach Anhörung der Spitzenverbände der Krankenkassen einheitliche Muster für die Bücher, Karten, Hilfsregister, Vorbrücke und Belege sowie für den Voranschlag (§ 321 Nr. 6 RVO.) und für die Jahresrechnung (§ 321 Nr. 7 RVO.) auf, die von den Trägern der reichsgesetzlichen Krankenversicherung verwendet werden müssen. Das Statistische Reichsamt kann dabei zulassen, daß mehrere Bücher zu einem Buch zusammengefaßt werden. Der Reichsarbeitsminister bestimmt über das Inkrafttreten der vom Statistischen Reichsamt aufgestellten Muster das Nähere.

(4) Das Mitgliederverzeichnis und das Leistungsbuch sowie die dazugehörigen Hilfsregister sind mindestens dreißig Jahre, die übrigen Kassenbücher mindestens zehn Jahre, die Belege fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist der Kassenbücher beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf das sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuch bezieht. Die Aufbewahrungsfrist der Belege beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahrs, auf das sich der Beleg bezieht.

B. Kassenbücher

§ 2

1. Mitgliederverzeichnis

(1) In ein allgemeines Mitgliederverzeichnis sind sämtliche Mitglieder unter Angabe von Geschlecht, Geburtstag und Beschäftigung einzutragen.

(2) Das Mitgliederverzeichnis hat außerdem zu enthalten:

1. a) für jedes versicherungspflichtige Mitglied den Tag des Beginns der Mitgliedschaft (§§ 306, 307, 308 RVO., § 15 Abs. 1 RVO.) und den Tag der Anmeldung, bei Orts-